

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4606. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 8. Oktober 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁷⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 4. Oktober 2002 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Robert Gordon (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) zum Kommandeur der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea zu ernennen⁷⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Diese haben von Ihrer Absicht Kenntnis genommen."

Auf seiner 4719. Sitzung am 14. März 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien

Zwischenbericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2003/257)".

Resolution 1466 (2003) vom 14. März 2003

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere seiner Resolution 1434 (2002) vom 6. September 2002,

in Bekräftigung seiner unbeirrbaren Unterstützung des Friedensprozesses sowie seines Engagements, namentlich durch die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea in Durchführung ihres Auftrags, für die volle und zügige Umsetzung des von den Parteien am 12. Dezember 2000 unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens⁷⁰ und des vorangegangenen Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000⁷¹ (im Folgenden als die "Abkommen von Algier" bezeichnet), der Entscheidung der Grenzkommission vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs⁶⁹, die von den Parteien im Einklang mit den Abkommen von Algier als endgültig und bindend angenommen wurde, einschließlich der am 17. Juli 2002 erlassenen Verfügungen⁷³, und der sich daraus ergebenden bindenden Anweisungen zur Markierung der Grenze,

die Regierungen Äthopiens und Eritreas für die Fortschritte *lobend*, die sie bisher im Friedensprozess erzielt haben, darunter die vor kurzem abgeschlossene Freilassung und Rückführung von Kriegsgefangenen, und mit der Aufforderung an beide Parteien, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz dabei zusammenzuarbeiten, die noch verbleibenden Fragen im Einklang mit den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁷⁴ und mit ihren in den Abkommen von Algier eingegangenen Verpflichtungen zu klären und zu lösen,

erneut erklärend, dass beide Parteien ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechten und dem Flüchtlingsvölkerrecht, erfüllen und die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Grenzkommission, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der anderen humanitären Organisationen gewährleisten müssen,

feststellend, dass der Friedensprozess demnächst in die entscheidende Phase der Markierung der Grenze eintreten wird, und betonend, wie wichtig es ist, die rasche Umsetzung

⁷⁶ S/2002/1121.

⁷⁷ S/2002/1120.

der Entscheidung über den Grenzverlauf sicherzustellen und dabei gleichzeitig in allen von der Entscheidung betroffenen Gebieten die Stabilität zu wahren,

betonend, dass nur die volle Durchführung der Abkommen von Algier zu einem tragfähigen Frieden führen wird, der eine unabdingbare Voraussetzung für die Deckung des Wiederaufbau- und Entwicklungsbedarfs und die wirtschaftliche Gesundung ist,

mit Besorgnis im Hinblick auf die fortgesetzten Verstöße gegen das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, das von Äthiopien unterzeichnet und dessen Achtung von Eritrea zugesagt wurde,

erfreut über den achten Bericht der Grenzkommision⁷⁸, Kenntnis nehmend von der Besorgnis, die darin im Hinblick auf die volle Befolgung der Entscheidung über den Grenzverlauf und der mit der Markierung der Grenze zusammenhängenden Beschlüsse der Kommission durch die Parteien geäußert wurde, und mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Arbeit der Kommission und für den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen die Kommission ihre Beschlüsse fasst,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁷⁹,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea in der mit seiner Resolution 1320 (2000) vom 15. September 2000 genehmigten Personalstärke (Soldaten und Militärbeobachter) bis zum 15. September 2003 zu verlängern;

2. *fordert* Äthiopien und Eritrea *nachdrücklich auf*, sich auch künftig ihrer Verantwortlichkeit zu stellen und ihre Verpflichtungen aus den Abkommen von Algier zu erfüllen, und fordert sie auf, mit der Grenzkommision umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, damit sie das ihr von den Parteien übertragene Mandat zur raschen Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs erfüllen kann, sowie die bindenden Anweisungen der Kommission zur Markierung der Grenze vollinhaltlich durchzuführen, allen ihren Anordnungen, namentlich auch den am 17. Juli 2002 ergangenen⁷³, unverzüglich nachzukommen und alles Erforderliche zu tun, um die notwendige Sicherheit der Mitarbeiter der Kommission am Boden zu gewährleisten, wenn sie in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten tätig sind;

3. *bringt seine Besorgnis* über die jüngsten Einfälle über die Südgrenze der vorübergehenden Sicherheitszone hinweg *zum Ausdruck* und fordert beide Parteien auf, dafür zu sorgen, dass diese Zwischenfälle sofort ein Ende finden, und bei den diesbezüglichen Ermittlungen der Mission voll zu kooperieren, und bringt seine weitere Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass unbekannte Elemente in der vorübergehenden Sicherheitszone Panzerabwehrminen verlegt haben;

4. *fordert* die Parteien *auf*, mit der Mission bei der Durchführung ihres Auftrags umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, um die persönliche Sicherheit der Mitarbeiter der Mission zu gewährleisten, wenn sie in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten tätig sind, und ihre Arbeit zu erleichtern, namentlich indem sie für die Mission eine Direktstrecke für Flüge in großer Höhe zwischen Asmara und Addis Abeba einrichten, wodurch die unnötigen Zusatzkosten für die Mission gesenkt würden;

5. *verlangt*, dass die Parteien der Mission volle Bewegungsfreiheit gewähren und mit sofortiger Wirkung jedwede Beschränkung und Behinderung der Tätigkeit der Mission und ihres Personals in Wahrnehmung ihres Mandats aufheben;

⁷⁸ S/2003/257, Anhang I.

⁷⁹ S/2003/257.

6. *bekräftigt*, dass die Mission im Rahmen ihres bestehenden Verifikationsauftrags überwachen kann, inwieweit die Parteien ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die Sicherheit der im Feld tätigen Mitarbeiter der Grenzkommision einhalten;

7. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit, die das Koordinierungszentrum der Mission für Antiminenprogramme hinsichtlich der Minenräumung und der Aufklärung über die Minengefahr geleistet hat, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, weitere Anstrengungen im Hinblick auf die Minenräumung zu unternehmen;

8. *fordert* die beiden Parteien *nachdrücklich auf*, rasch weitere Gespräche mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zu führen, um eine Einigung über den Zeitplan und die Modalitäten für die Übertragung von Gebieten zu erzielen, die auch die Schaffung eines Mechanismus für die Regelung dabei auftretender Probleme durch die Parteien umfassen könnte;

9. *fordert* die beiden Parteien *außerdem nachdrücklich auf*, damit zu beginnen, ihre Bevölkerung für den Demarkationsprozess und seine Auswirkungen zu sensibilisieren, namentlich auch für die Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung dieses Prozesses;

10. *fordert* die Parteien *auf*, im Einklang mit Artikel 4 Absatz 16 des Umfassenden Friedensabkommens⁷⁰ von einseitigen Truppen- oder Bevölkerungsbewegungen, namentlich von der Errichtung neuer Siedlungen in grenznahen Gebieten, abzusehen, bis die Markierung der Grenze und die ordnungsgemäße Übertragung der Gebietshoheit abgeschlossen sind;

11. *bekräftigt* seinen Beschluss, die von den Parteien erzielten Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Abkommen von Algier, auch durch die Grenzkommision, häufig zu überprüfen und alle etwaigen Folgen für die Mission zu prüfen, namentlich im Hinblick auf den Prozess der Übertragung von Gebieten während der Grenzdemarkation, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 10. Juli 2002⁷² dargelegt;

12. *ermutigt* die Garanten, Moderatoren und Zeugen der Abkommen von Algier sowie die Freunde der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea, ihre Kontakte mit den Behörden beider Länder weiter zu verstärken, um zu einem raschen Demarkationsprozess beizutragen;

13. *begrüßt* die Beiträge der Mitgliedstaaten zu dem Treuhandfonds für die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs zwischen Äthiopien und Eritrea und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auch künftig dringend zu dem Treuhandfonds beizutragen, um den Abschluss des Demarkationsprozesses im Einklang mit dem Zeitplan der Grenzkommision zu erleichtern;

14. *fordert* die Parteien *abermals auf*, ihre Anstrengungen zu verstärken, um vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen und Schritte zu unternehmen, die zur Normalisierung ihrer Beziehungen beitragen, namentlich auf politischem Gebiet und auf den in Ziffer 14 der Resolution 1398 (2002) vom 15. März 2002 genannten Gebieten;

15. *bekundet seine Sorge* über die anhaltende Dürre und die Verschlechterung der humanitären Lage in Äthiopien und Eritrea sowie über die Auswirkungen, die dies auf den Friedensprozess haben könnte, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die humanitären Hilfsersätze in Äthiopien und Eritrea auch künftig rasch und großzügig zu unterstützen;

16. *bittet* die Afrikanische Union, den Friedensprozess auch künftig voll zu unterstützen;

17. *bekundet seine nachdrückliche Unterstützung* für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Herrn Legwaila Joseph Legwaila, den Kommandeur der Mission, Gene-

ralmajor Robert Gordon, sowie das Militär- und Zivilpersonal der Mission und der Grenzkommission bei ihrer Arbeit zur Unterstützung des Friedensprozesses;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4719. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4787. Sitzung am 17. Juli 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien

Zwischenbericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2003/665)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸⁰:

"Der Sicherheitsrat begrüßt unter Hinweis auf alle seine Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten zur Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie die Schlussfolgerungen der Mission des Sicherheitsrats nach Eritrea und Äthiopien im Jahr 2002 den Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 23. Juni 2003⁸¹.

Der Rat bekräftigt das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Äthopiens und Eritreas sowie seine Unterstützung für die Entscheidung über die Festlegung des Grenzverlaufs, die die Grenzkommission für Eritrea und Äthiopien am 13. April 2002 getroffen hat⁶⁹.

Der Rat begrüßt es, dass sich beide Parteien öffentlich verpflichtet haben, das am 12. Dezember 2000 in Algier unterzeichnete umfassende Friedensabkommen⁷⁰ vollinhaltlich und zügig durchzuführen, und er bekräftigt seine Entschlossenheit, zum Abschluss des Friedensprozesses beizutragen. Der Rat begrüßt es, dass die Parteien die Entscheidung über die Festlegung des Grenzverlaufs vom 13. April 2002 als endgültig und bindend angenommen haben.

Der Rat begrüßt es, dass die Situation in der vorübergehenden Sicherheitszone weiterhin ruhig ist und dass die Parteien mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea gut zusammenarbeiten. Der Rat verleiht erneut seiner ernsthaften Besorgnis über die offenen Fragen Ausdruck, auf die in dem Bericht des Generalsekretärs verwiesen wurde, insbesondere einige nach wie vor bestehende Beschränkungen der Bewegungsfreiheit der Mission und das weitere Fehlen einer Direktstrecke für Flüge in großer Höhe von Luftfahrzeugen der Mission zwischen Asmara und Addis Abeba, wodurch zusätzliche Kosten für die Mission verursacht werden.

Der Rat unterstützt die in dem Zwischenbericht des Generalsekretärs enthaltene Bemerkung, dass eine zügige Markierung der Grenze von entscheidender Bedeutung ist, und bringt seine Besorgnis über die bisherigen Verzögerungen zum Ausdruck, insbesondere in Anbetracht der operativen Kosten der Mission zu einer Zeit wachsender Anforderungen an die Friedenssicherung der Vereinten Nationen. Verzögerungen würden dem Wunsch beider Parteien nach der Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität, wie in dem Abkommen von Algier vorgesehen, widersprechen.

⁸⁰ S/PRST/2003/10.

⁸¹ S/2003/665.